

Wie sich ein Sponsor vor dopenden Sportlern schützt

# Doping!

## das fehlt gerade noch

**D**as Sportsponsoring ist das bedeutendste Werbemittel im Sport. Es stellt die Zuwendung von Geld-, Sach- und/oder Dienstleistungen von einem Unternehmen oder Personen (Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Mannschaft, eine Organisation, eine Veranstaltung, ein Medium (Gesponserte) gegen Gewährung von wirtschaftlichen Rechten zur kommunikativen Nutzung dar. Zweck des Sportsponsorings aus Sicht des Sponsors ist das Erreichen eines wirtschaftlichen Vorteils, z.B. die Steigerung der Unternehmens- bzw. Marktbekanntheit oder die Verbesserung des Unternehmensimages. Für den Gesponserten hingegen geht es darum, das Sponsoring als zusätzliche Finanzierungsquelle nutzen zu können.

**JURISTISCH.** Das Sportsponsoring basiert regelmäßig auf einer vertraglichen Vereinbarung, dem Sponsoringvertrag. Der Sponsoringvertrag ist gesetzlich nicht geregelt, vielmehr handelt es sich um einen Vertrag „sui generis“, der je nach Ausgestaltung Elemente des Kauf-, Werk- oder Bestandvertrages aufweisen kann. Die Hauptleistungspflichten aus dem Sponsoringvertrag basieren immer auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Die wesentlichen Vertragselemente der Sponsoringverträge ergeben sich daher aus den gegenseitigen Verpflichtungen von Sponsor und Gesponsertem im Sinne eines synallagmatischen Vertrages. Sportsponsoring kann befristet als Eventsponsoring, aber auch unbefristet als Dauersponsoring oder Ausrüstungsponsoring vereinbart sein. In der Regel ist Sportsponsoring als Dauerschuldverhältnis ausgestaltet, da sich die Vertragsparteien typischerweise über eine längere Zeitdauer gegenseitig verpflichten wollen.



Foto: Walter J. Sieber

**Dr. Stephanie Bonner**  
**KARASEK WIE-**  
**TRZYK Rechts-**  
**anwälte GmbH,**  
**Spezialistin für**  
**nationales und**  
**internationa-**  
**les Sportrecht,**  
**Verbandsrecht,**  
**Vertrags- und Ar-**  
**beitsrecht**  
**stephanie.bonner@**  
**kwr.at**

Wie werde ich den dopenden Sportler los? Die jüngsten Ereignisse zeigen, dass Doping, als das derzeit wohl brisanteste sportpolitische und sportrechtliche Thema, zur vorzeitigen Kündigung von Sponsoringverträgen führen kann. Dies deshalb, da Doping gerade dem Zweck des Sportsponsorings widerspricht und einen nicht bloß unerheblichen Imageverlust des Sponsors bedeuten kann. Vor diesem Hintergrund liegt es daher auf der Hand, dass Sponsoren im Dopingfall den Vertrag mit dem Sportler beenden wollen, um den Schaden möglichst gering zu halten. Der Sponsoringvertrag in seiner Eigenschaft als Dauerschuldverhältnis kann sowohl ordentlich als auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden. Voraussetzung hierfür ist, dass einem Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Doping wird in der Regel einen solchen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung eines Sponsoringvertrages darstellen, der die Aufrechterhaltung des Vertrages für den Sponsor unzumutbar

macht. Da jedoch an die „Unzumutbarkeit für die Aufrechterhaltung des Vertrages in der österreichischen Rechtsprechung grundsätzlich ein strenger Maßstab angelegt wird, sollte Doping (als Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und Vereins- bzw. Verbandsregeln) als wichtiger Grund zu vorzeitigen Vertragsbeendigung explizit im Sponsoringvertrag aufgenommen werden. Der dopende Sportler wird der Sponsor gegenüber grundsätzlich für sämtliche Schäden in Verbindung mit der vorzeitigen Vertragsauflösung und für sonstige dopingbedingte Schäden (insbesondere Imageschaden) schadenersatzpflichtig. Diesbezüglich wird empfohlen eine Konventionalstrafe zu vereinbaren, die unabhängig vom Eintritt eines Schadens zur Zahlung fällig ist. Darüber hinaus kann der Sponsor auch den Ersatz der Konventionalstrafe übersteigende Schäden vereinbaren. Schließlich sollte die Vertragsbeendigung genau geregelt sein um eine möglichst rasche „Abwicklung zu gewährleisten.“